

# Satzung

## der Wählervereinigung Wohltorf (WW)

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Präambel

Die Wählervereinigung Wohltorf, nachstehend mit WW bezeichnet, ist eine überparteiliche und unabhängige Wählergemeinschaft.

Sie ist ein nicht eingetragener Verein. Die WW hat ihren Sitz in Wohltorf.

Sie ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wohltorf, die das kommunal-politische Geschehen zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wohltorf mitgestalten und die Heimatpflege und Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) fördern will.

Die WW übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus.

Sie stellt zu den Kommunalwahlen Kandidaten auf, die in der Gemeindevertretung die Belange der Wohltorfer Einwohner/innen und der Gemeinde Wohltorf wahrnehmen sollen.

Die WW gibt sich ein Wahlprogramm mit den wichtigsten kommunalpolitischen Zielen und Vorhaben, sowie diese im Zeitpunkt der Planung vorhersehbar sind, und schreibt dieses fortlaufend fort.

Die nachstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29.09.2021 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die am 17.10.1988 beschlossene Satzung ab.

### § 2

#### Mitgliedschaft in der WW

1. Aktive Mitglieder der WW können alle Einwohner/innen der Gemeinde Wohltorf werden, die nach dem Kommunalwahlgesetz des Landes Schleswig - Holsteins wahlberechtigt sind, sich zu den Grundsätzen der WW bekennen und ihre Ziele zu fördern bereit sind.

Ferner können Bürger/innen ohne einen Wohnsitz in Wohltorf passive Mitglieder (ohne Stimmrecht und ohne Mandat) in der WW werden, wenn sie sich zu den Grundsätzen der WW bekennen und ihre Ziele zu fördern bereit sind.

2. Für die Mitglieder der WW ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei, die sich um Mandate in der Gemeindevertretung in Wohltorf bemüht, ausgeschlossen.

3. Die Aufnahme als Mitglied in die WW erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers / der Bewerberin. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Mit dem Beschluss des Vorstandes erwirbt der/die Bewerber/in die Mitgliedschaft in der WW.

4. Die Mitgliedschaft in der WW endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Wegzug aus der Gemeinde Wohltorf.

5. Der Austritt ist gegenüber der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in schriftlich zu erklären. Mit der Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

6. Über den Ausschluss eines Mitglieds hat der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

Gegen den Beschluss steht der/dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Ausschlussbeschluss schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht einstimmig abhilft, hat die Hauptversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen ausgeschlossen werden, wenn

- a) es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und / oder Beschlüsse der WW verstößt, die Wählervereinigung verunglimpft und / oder ihr damit Schaden zufügt. Hierzu gehören auch z.B. diskriminierende oder rassistische Äußerungen, die im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen oder
- b) es sich mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand befindet und zweimal vergebens gemahnt wurde.

### § 3

#### Haushaltsführung, Kassen- und Belegprüfung

1. Die Finanzmittel der WW werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Hierfür ist ein Konto bei der (Kreis-)Sparkasse oder einer Bank einzurichten.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Hauptversammlung durch die Mitglieder für ein Jahr festgelegt. Er beträgt derzeit 20,- € / p.a. und ist grds. im Voraus für ein Jahr zu zahlen.

4. Die Kassenführung nimmt der/die Geschäftsführer/in oder der Schatzmeister der WW wahr. Die Kasse wird im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfer/innen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren, zu unterschreiben und dem/der Schatzmeister/in der WW vorzulegen.

Der/Die Geschäftsführer/in ist auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds jederzeit zur Auskunft über den aktuellen Kassenbestand und zum Nachweis der Kassenführung verpflichtet.

## § 4 Organe

Die Organe der WW sind:

1. die Hauptversammlung, §§ 5, 6
2. der Vorstand, § 7

## § 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus den nach § 3 Abs. 3 (aufgenommenen) aktiven Mitgliedern der WW zusammen. Sie ist das oberste Organ der WW Wählervereinigung Wohltorf.
2. Die Hauptversammlung ist u.a. zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über alle das Interesse der WW berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere einer Satzungsänderung (vgl. § 12), des Programms der WW und zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik, die Aufstellung von Kandidat(inn)en zur Kommunalwahl,
  - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 7), eines Schiedsgerichtes (§ 8) sowie der beiden Rechnungsprüfer/in bzw. Kassenprüfer/innen (§ 3),
  - c) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Hauptversammlung bestimmt ferner, ob ein Schiedsgericht zu wählen ist (§ 8) und führt die Wahl durch.
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 13).

## § 6 Durchführung von Hauptversammlungen

1. Die Hauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr in Präsenzform stattfinden.  
Wenn aufgrund von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen eine Teilnahme an der Hauptversammlung erschwert oder verhindert wird, können die notwendigen Sitzungen der Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Rahmen einer Videokonferenz (VK) durchgeführt werden.  
Über die Notwendigkeit einer Videokonferenz oder geheimen Online-Abstimmung entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mit mindestens einer 1 - wöchigen Frist schriftlich (auch per Mail) einzuberufen.

3. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbes. über die von ihr durchgeführten Wahlen und die von ihr gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern postalisch oder elektronisch bekannt zu geben ist.

## **§7**

### **Vorstand, Geschäftsführung, Vertretung**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der WWV und vertritt die Wählervereinigung nach außen - auch gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist für die Mitgliederbetreuung und der Arbeit im politischen Vor- und Umfeld zuständig.

Dazu gehören z.B. die Organisation der Mitgliederversammlung und die Pflege des Zusammenhalts der Wählergemeinschaft.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 11 sinngemäß. Über die Vorstandssitzungen insbes. über die gefassten Beschlüsse / Wahlen sind Protokolle zu führen und zu unterschreiben.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

Er kann kleinere Geldgeschäfte bis 400,- € /p.a. aus den Finanzmitteln der WWV tätigen (z.B. Blumengeschenke, Büromaterial u.a.).

Der/Die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ihr/sein Stellvertreter/in sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt für die WWV. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen/eine Nachfolger/in aus der WWV-Fraktion in der Gemeindevertretung benennen, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt wird.

## **§ 8**

### **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Das Schiedsgericht wird bei Bedarf von der Hauptversammlung eingesetzt und entscheidet u.a.:
- a) über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Vorstand,
  - b) über Streitigkeiten bei Auslegung oder Anwendung dieser Satzung,
  - c) wenn seine Zuständigkeit vereinbart ist.

## **§ 9**

### **Fraktion**

1. Die Fraktion hat im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die politische Richtlinienkompetenz. Sie entwickelt das politische Konzept und ist für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich.  
Die Beratung und Beschlussfassung über kommunalpolitische Angelegenheiten erfolgt durch die Gemeindevertreter und bürgerlichen Ausschussmitglieder der WW im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht auch für die Vorstandsmitglieder, die nicht Gemeindevertreter bzw. bürgerliche Ausschussmitglieder sind.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit teilt sich zwischen dem Vorstand und der Fraktion je nach Aufgabengebiet auf.
3. Die Fraktion organisiert sich selbst. Mandatsträger unterliegen trotz Fraktionszugehörigkeit keinem Fraktionszwang und sind in ihrer Mandatsausübung frei.

## **§ 10**

### **Wahlen, Wahlverfahren**

1. Die Wahlen des Vorstandes (§ 7) und der Bewerber/innen für die Wahlen zur Gemeindevertretung sind geheim und erfolgen mit Hilfe von Stimmzetteln oder in einer geheimen Online-Abstimmung.
2. Wenn eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2), kann die Festlegung der zur Wahl stehenden Bewerber/in / Kandidaten/in auch per Videokonferenz (VK) erfolgen.  
In einer Videokonferenz werden potentielle Bewerber/innen / Kandidaten/innen von den Teilnehmern vorgeschlagen oder erklären sich selbst zur Kandidatur bereit. Anschließend wird ein Stimmzettel für eine geheime Abstimmung über die Kandidat(inn)en / Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge erstellt – vgl. hierzu auch § 10 Nr. 3.

Die Mitglieder erhalten die Abstimmungsunterlagen mit dem v.g. Stimmzettel per Post zugesendet – an die bei der WW hinterlegte Adresse.

Die wahlberechtigten Mitglieder müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Briefwahlunterlagen ihre Kandidat(inn)enauswahl auf dem Stimmzettel schriftlich treffen und diesen der WW per Post in einem separaten Wahlumschlag übersenden.

Alternativ können in den Notsituationen von § 6 Abs. 1 die Bewerber/innen für die Wahlen zum Vorstand der WW und zur Gemeindevertretung in Form einer geheimen Online-Umfrage innerhalb einer vorher festgelegten Frist von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder die Abstimmung in geheimer Wahl (s.o.) verlangt.

3. Wahlberechtigt und für ein Amt innerhalb der WW wählbar ist, wer aktives Mitglied der WW ist – vgl. § 2 Nr. 1.

4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung ergibt sich die Reihenfolge der Listenkandidat(inn)en aus der Stimmenmehrheit für den/die jeweiligen Kandidat(inn)en.

Erhalten mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ergibt auch die Stichwahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11 Beschlussfassung**

1. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (form- und fristgerecht) einberufen wurde und 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich. Die Abstimmungen über einzelne Anträge werden grds. offen durchgeführt (vgl. § 10 Nr. 2). Sie erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht eine (geheime) Abstimmung nach § 10 gefordert ist.

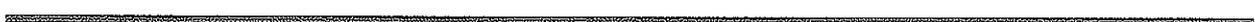
Ein Antrag ist angenommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausnahmen vom Mehrheitsprinzip: siehe u.a. §§ 2 Nr. 6, 6 Nr. 3, 10 Nr. 4, 11 Nr. 5, 12, 13.

3. Ist eine Mitgliederversammlung in Form einer Video-Konferenz i.S.v. § 6 Abs 1 Satz 2 abzuhalten, werden geheime Abstimmungen in Form einer Briefwahl oder einer geheimen Online Umfrage vorgenommen.

4. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Die Hauptversammlung kann die Abberufung des Vorstandes nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Antrag muss bei der Einberufung der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.



**§ 12**  
**Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden (§ 5). Der Antrag hierfür ist mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern der WW im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

Abänderungsanträge dazu können auf der gleichen Sitzung beraten und beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

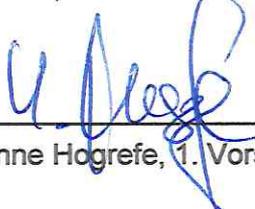
**§ 13**  
**Schlussbestimmung, Auflösung des Vereins**

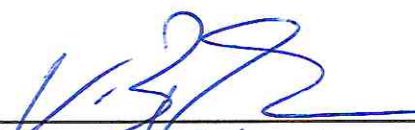
Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und muss mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Wenn die Anwesenheit nicht zu erreichen ist, bedarf es im Verlauf von 14 Tagen einer zweiten Versammlung, die einen Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bestätigt.

Bei Auflösung der WW Wählergemeinschaft Wohltorf fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine bzw. mehrere von der Auflösungsversammlung zu bestimmende Vereinigung oder Institution zu wohltätigen Zwecken in Wohltorf.

Wohltorf, den 30.09.2021

  
\_\_\_\_\_  
Yvonne Hogrefe, 1. Vorsitzende der WW

  
\_\_\_\_\_  
Verena Bönicke-Reena 1. stell-  
vertretende Vorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Denise Leckert  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Wilfried Harting, Schatzmeister